



Pensionsvertrag

(Version ab 01.01.2020)

Pflegeheim Sennhof AG
Alte St. Urbanstrasse 1
4803 Vordemwald



Inhaltsverzeichnis

1.	EINTRITT	3
1.1	Vertragsparteien	3
1.2	Vertragsbeginn und Zimmerzuteilung	4
1.3	Vorauszahlung	4
1.4	Eintrittsformalitäten	4
1.5	Vorsorgeauftrag, Patientenverfügung und Reanimation	4
2.	TARIFE UND PREISE	4
2.1	Allgemein (Taxordnung und Anpassungen)	4
2.2	Pensionstaxe	5
2.3	Pauschale für nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen	5
2.4	Pflegetaxen	5
2.5	Pauschale für medizinische Nebenleistungen	5
2.6	Zusätzliche Kosten und Leistungen nach Aufwand	5
2.7	Reduktion bei Abwesenheiten	5
2.8	Rechnungsstellung	6
3.	DIENSTLEISTUNGEN	6
3.1	Arztwahl / Arztvisite	6
3.2	Zahnmobil	6
3.3	Therapien / Beschäftigungen	6
3.4	Veranstaltungen	6
3.5	Fusspflege	7
3.6	Coiffeur	7
3.7	Schloss-Café	7
3.8	Transporte	7
3.9	Reparaturdienst / Näharbeiten	7
3.10	Raum der Stille	7
3.11	Sennhof-Friedhof	7
4.	RECHTE UND PFLICHTEN	7
4.1	Pflege	7
4.2	Privatsphäre	7
4.3	Erwachsenenschutzrecht	8
4.4	Zimmereinrichtung / Wertgegenstände	8
4.5	Versicherung und Haftung	8
4.6	Datenschutz / Fotos	8
4.7	Information des Bewohners	9
4.8	Suizidbeihilfe (begleiteter Suizid)	9
4.9	Ombudsstelle	9
5.	KÜNDIGUNG UND AUSTRITT	9
5.1	Befristeter Pensionsvertrag	9
5.2	Unbefristeter Pensionsvertrag	9
5.3	Ausserordentliche Kündigung	10
5.4	Todesfall	10
6.	ANWENDBARES RECHT UND RICHTSSTAND	10



1. Eintritt

1.1 Vertragsparteien

Der vorliegende Pensionsvertrag wird abgeschlossen zwischen:

Pflegeheim Sennhof AG (nachfolgend „Pflegeheim“ genannt)
Alte St. Urbanstrasse 1
4803 Vorderwald

und:

(nachfolgend „Bewohner“ genannt)

Vertreten durch*:

(nachfolgend „Vertreter“ genannt)

* Für Belange im Zusammenhang mit diesem Pensionsvertrag ist zwingend ein Vertreter zu bestimmen. Die Funktion des Vertreters umfasst die Unterstützung sowie Durchführung der administrativen und finanziellen Angelegenheiten des Bewohners.

Falls der Bewohner nicht mehr in der Lage ist, seine Rechtsgeschäfte selber zu besorgen übernimmt der Vertreter folgende Pflichten:

- Rechtshandlungen zur Deckungen des Unterhalts
- Ordentliche Verwaltung von Einkommen und Vermögen
- Postöffnungsbefugnis

Gemäss Art. 382 Abs. 3 ZGB i.V.m. Art. 378 ZGB sind folgende Personen zur Vertretung berechtigt:

- a) Die in einem Vorsorgeauftrag oder in einer Patientenverfügung bezeichnete Person
- b) Der Beistand mit schriftlicher Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde
- c) Der Ehegatte oder der eingetragene Partner, wenn er mit dem urteilsunfähigen Bewohner einen gemeinsamen Haushalt geführt hat und regelmässig und persönlich Beistand leistet
- d) Die Person, welche mit dem urteilsunfähigen Bewohner einen gemeinsamen Haushalt geführt hat und regelmässig und persönlich Beistand leistet
- e) Die Nachkommen, wenn sie dem urteilsunfähigen Bewohner regelmässig und persönlich Beistand leisten
- f) Die Eltern, wenn sie dem urteilsunfähigen Bewohner regelmässig und persönlich Beistand leisten
- g) Die Geschwister, wenn sie dem urteilsunfähigen Bewohner regelmässig und persönlich Beistand leisten.



1.2 Vertragsbeginn und Zimmerzuteilung

Dieser Pensionsvertrag beginnt mit dem Eintrittstag am _____ in das Zimmer Nr. _____ und _____. Er ist mit der Unterzeichnung der Vertragsparteien verbindlich. Bei einer Annullation innerhalb von sieben Tagen vor vereinbartem Heimeintritt wird, ausser bei Todesfall, eine Umtriebspauschale in Rechnung gestellt. Wird das Zimmer nicht zum vereinbarten Termin belegt, kann die Pensionstaxe ab vereinbartem Eintrittsdatum in Rechnung gestellt werden.

Die Pflegeheim Sennhof AG behält sich vor, den Bewohner in ein anderes Zimmer bzw. ein anderes Zimmerteil zu verlegen, wenn dies aus organisatorischen und/oder medizinischen Gründen erforderlich ist.

1.3 Vorauszahlung

Zur Sicherstellung der Forderungen gegenüber dem Bewohner ist per Eintritt eine Vorauszahlung fällig. Bei Vorliegen einer subsidiären Kostengutsprache der Wohnsitzgemeinde wird auf die Leistung einer Vorauszahlung verzichtet. Die Höhe der Vorauszahlung ist in der jeweils gültigen Taxordnung geregelt und muss vor Eintritt mit beiliegendem Einzahlungsschein überwiesen werden.

Diese Vorauszahlung wird nicht verzinst und nach Beendigung des Pensionsvertrages sowie nach Verrechnung mit noch offenen Verpflichtungen des Bewohners zurückerstattet.

1.4 Eintrittsformalitäten

Spätestens am vereinbarten Eintrittstermin findet ein Eintrittsgespräch statt. Bei diesen Gesprächen geht es darum, die benötigten Daten und Unterlagen (z.Bsp. vollständig ausgefülltes Anmeldeformular, Arztzeugnis, Krankenkassenausweis, Medikamentenliste) für die korrekten administrativen Abläufe zu vervollständigen sowie die Bedürfnisse und Wünsche auszutauschen und offene Fragen zu klären.

Die persönliche Wäsche des Bewohners muss zwingend mit Namen beschriftet sein. Die Beschriftung erfolgt in der hauseigenen Wäscherei gegen Gebühr und wird standardmässig bereits vor Eintritt vorgenommen.

1.5 Vorsorgeauftrag, Patientenverfügung und Reanimation

Der Bewohner teilt der Institution mit, ob er einen Vorsorgeauftrag und/oder eine Patientenverfügung errichtet hat. Ebenfalls wird mitgeteilt ob eine Reanimation im Notfall gewünscht wird. Wünscht der Bewohner, dass die Institution seinen in diesen Dokumenten festgehaltenen persönlichen Willen umgehend umsetzen kann, so übergibt er der Institution eine Kopie des Vorsorgeauftrags und/oder der Patientenverfügung.

2. Tarife und Preise

2.1 Allgemein (Taxordnung und Anpassungen)

Sämtliche Tarife und Preise sind in der jeweils gültigen Taxordnung der Pflegeheim Sennhof AG geregelt. Mit der Unterzeichnung dieses Pensionsvertrages erklärt der Bewohner, die geltende Taxordnung erhalten sowie gelesen zu haben und diese als Grundlage für die Verrechnung der bezogenen Leistungen zu akzeptieren. Die jeweils gültige Taxordnung der Pflegeheim Sennhof AG bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Pensionsvertrages.

Eine Änderung der Taxordnung erfolgt in der Regel per 1. Januar eines Kalenderjahres, kann jedoch in begründeten Fällen jederzeit möglich sein. Die Taxordnung sowie Ausschlag für Änderungen der Taxordnung können gesetzliche Bestimmungen durch Bund oder Kantone, Bestimmungen der Krankenkassen oder Bestimmungen der Pflegeheim Sennhof AG sein. Die Pflegeheim Sennhof AG informiert den Bewohner schriftlich über Änderungen der Taxordnung.



2.2 Pensionstaxe

In der Pensionstaxe sind die Leistungen wie Unterkunft und Verpflegung (z.B. möbliertes Zimmer, Vollpension, Bereitstellen und Besorgen der Wäsche, Unterhalt des Zimmers, Telefonmiete und TV-Gerät etc.) enthalten. Die Pensionstaxe richtet sich nach Ausstattung / Komfort des jeweiligen Zimmers und wird direkt dem Bewohner verrechnet.

Bei zeitlich befristeten Kurzaufenthalten bis 3 Monate wird ein Zuschlag pro Tag gemäss Taxordnung erhoben.

2.3 Pauschale für nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen

Die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen umfassen Hilfe- und Betreuungsleistungen, die infolge Alter, Invalidität, Unfall oder Krankheit notwendig sind und nicht durch die Krankenkassen abgegolten werden. Hierzu gehören Leistungen der „Sinnfindung“, Begleitung (Spaziergänge, Einkäufe usw.), Veranstaltungen, Unterhaltung, Informationsveranstaltungen für Angehörige usw.

Zudem stellt das Heim generell Zeit, Sicherheit, Hilfe und Unterstützung, Beratung, Geborgenheit und Aktivierung für alle Bewohner zur Verfügung (z.B. Aufrechterhaltung einer Grundleistung wie Nachtwache). Die daraus entstehenden Kosten werden unter Betreuung verrechnet. Die Kosten, welche zur Aufrechterhaltung dieses Angebotes entstehen fallen unabhängig von der Nutzung des Angebotes an und müssen bezahlt werden.

Die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen sind pauschalisiert und verändern sich in der Regel nicht mit einer allfälligen gesundheitlichen Veränderung des Bewohners. Die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen gehen zu Lasten des Bewohners.

2.4 Pfl egetaxen

Der Pflegeaufwand und die damit verbundene Taxeinstufung werden mit dem Bedarfserfassungssystem RAI/RUG erhoben. Aufgeteilt ist die Erfassung in 12 Stufen. Gemäss Pflegegesetz werden die Kosten für die Pflege folgendermassen aufgeteilt:

- Beiträge Versicherer (Tarife vom Bundesrat festgelegt)
- Beiträge öffentliche Hand (bzw. Restkosten Gemeinden, festgelegt vom Regierungsrat)
- Beiträge Bewohner (Tarife durch Bundesrat festgelegt)

Bei ausserkantonalen Eintritten muss vor dem Eintritt die Restfinanzierung der Pflegekosten der öffentlichen Hand schriftlich zugesichert werden. Besteht eine Differenz zwischen dem von der öffentlichen Hand eines anderen Kantons zur Restfinanzierung im Kanton Aargau muss diese durch den Bewohner ausgeglichen werden.

2.5 Pauschale für medizinische Nebenleistungen

Medizinische Nebenleistungen wie Medikamente, Arztleistungen, medizinische Analysen werden durch die Krankenversicherer nach den geltenden Tarifen und Taxen vergütet (siehe Anhang).

2.6 Zusätzliche Kosten und Leistungen nach Aufwand

Die in der Taxordnung aufgeführten zusätzlichen Kosten und Leistungen werden dem Bewohner verrechnet.

2.7 Reduktion bei Abwesenheiten

Bei Abwesenheiten (Rehabilitations-, Spital- sowie Ferienaufenthalte) von mehr als 3 Tagen wird ab dem ersten ganzen Abwesenheitstag eine Reduktion gemäss Taxordnung auf die Pensionstaxe gewährt. Betreuungs- und Pfl egetaxen entfallen ab dem ersten ganzen Abwesenheitstag. Der Ein- und Austrittstag wird zu ganzen Tagesansätzen verrechnet.



2.8 Rechnungsstellung

Die Pflegeheim Sennhof AG stellt dem Bewohner die vorerwähnten Kosten auf der Grundlage der geltenden Taxordnung monatlich in Rechnung. Allfällige Beanstandungen der Rechnungen sind innert 10 Tagen an die Verwaltung zu richten. Die Rechnungen sind innert 20 Tagen, in der Regel mittels LSV (Lastschriftverfahren), zu begleichen.

Die Pflegeheim Sennhof AG kann ab der 2. Mahnung eine Mahngebühr von Fr. 50.-- und einen Verzugszins in der Höhe von 5% erheben und behält sich zudem vor, zur Eintreibung offener Forderungen den Rechtsweg zu beschreiten.

Die durch die öffentliche Hand sowie Versicherer zu tragenden vorerwähnten Kosten werden diesen durch die Pflegeheim Sennhof AG direkt in Rechnung gestellt. Für darüberhinausgehende vom Versicherer bzw. der öffentlichen Hand nicht anerkannte Kosten, erhält der Bewohner eine Rechnung.

3. Dienstleistungen

3.1 Arztwahl / Arztvisite

Grundsätzlich besteht freie Arztwahl. Die Pflegeheim Sennhof AG verfügt jedoch über eigene Heimärzte, welche eine optimale ärztliche Versorgung gewährleisten. Das Heim empfiehlt darum beim Eintritt einen Arztwechsel. Im Heim finden regelmässig Arztvisiten statt, welche es jedem Bewohner ermöglichen, einen Termin wahrzunehmen. Angehörige können ebenfalls dabei sein oder sich direkt mit dem jeweiligen Arzt in Verbindung setzen.

3.2 Zahnmobil

Das Zahnmobil der Zahnärzte Dres. Christian Trainanou und Gabriela Zosso ist ein komplett eingerichtetes Zahnarztzimmer, welches alle zahnärztlichen Behandlungen im Fahrzeug selber ermöglicht. Bei Reparaturen oder Anpassungen von Prothesen arbeitet das Zahnmobil eng mit lokalen Zahntechnikern zusammen.

Bei einem Festeintritt wird standartmässig eine Erst-Befundaufnahme durch das Zahnmobil angeboten. Die Kosten der Erst-Befundaufnahme sind in der Eintrittspauschale enthalten und werden nicht separat in Rechnung gestellt.

Weiterführende Behandlungen finden nur nach Rücksprache mit den Angehörigen/Bewohnenden statt und werden direkt durch das Zahnmobil dem Bewohnenden in Rechnung gestellt.

3.3 Therapien / Beschäftigungen

Die Pflegeheim Sennhof AG verfügt über einen eigenen Therapieraum mit entsprechenden Geräten und Einrichtungen. Eine vom Arzt verordnete Physiotherapie wird durch externe dipl. Physiotherapeuten im Heim vorgenommen und direkt durch die Physiotherapiepraxis dem Bewohner in Rechnung gestellt.

Im Weiteren verfügt das Heim über eine schöne und einladende Aktivierungstherapie. Diese ist von Montag bis Freitag geöffnet und kann von allen Bewohnern kostenlos genutzt werden.

Das „Snoezel-Zimmer“ und das „Wohlfühlbad“ (Räume zur Entspannung) stehen für unsere Heimbewohner zur Verfügung und können kostenlos genutzt werden.

3.4 Veranstaltungen

Nebst festen Angeboten wie Gottesdienst (reformiert und katholisch), Altersturnen, Singen, Gruppenkochen, Ausflüge mit dem Heimbuss, Zofinger Markt usw. finden auch andere Veranstaltungen statt, wie z.B. den Heimbewohnern angepasste Heimausflüge oder Vorführungen von Chören und Musikvereinen. Alle diese Veranstaltungen sind mit den Betreuungsleistungen abgegolten.



3.5 Fusspflege

Die medizinisch/orthopädische wie auch die kosmetische Fusspflege kann hausintern durch entsprechende Fachpersonen in Anspruch genommen werden. Die Behandlungen werden dem Bewohner verrechnet.

3.6 Coiffeur

Das Heim verfügt über einen Coiffeursalon. Ein Coiffeur ist regelmässig anwesend und erfüllt gerne die Wünsche der Gäste. Diese Dienstleistungen und/oder erworbene Produkte werden dem Bewohner verrechnet.

3.7 Schloss-Café

Das einladende Schloss-Café mit grosser Gartenterrasse, Wintergarten und Fumoir ist täglich geöffnet. Wir machen darauf aufmerksam, dass man sich über die Mittagszeit im Schloss-Café gut und sehr preiswert verpflegen kann. Viele nutzen diese Gelegenheit und speisen zusammen mit dem Bewohner. Für besondere Anlässe wie z.B. Geburtstagsfeiern stellen wir gerne unsere Lokalitäten mit einem entsprechenden kulinarischen Angebot zur Verfügung. Die Verrechnung / Bezahlung erfolgt separat.

3.8 Transporte

Für Bewohnertransporte arbeiten wir mit dem Verein Behindertenbus Zofingen (VBRZ) zusammen. Die Rechnungsstellung erfolgt direkt über das VBRZ.

3.9 Reparaturdienst / Näharbeiten

Der Technische Dienst des Heimes kann für kleinere Reparaturen persönlicher Gegenstände kostenlos angefordert werden. Grössere Aufwendungen werden dem Bewohner verrechnet. Unsere Lingerie erledigt nach Aufwand Näh/- Flickarbeiten.

3.10 Raum der Stille

Es besteht die Möglichkeit, Gedenk/Abdankungsfeiern im Raum der Stille abzuhalten. Siehe separates Reglement Sennhof-Friedhof.

3.11 Sennhof-Friedhof

Das Heim bietet die Möglichkeit an, als letzte Ruhestätte den Sennhof-Friedhof zu wählen. Eine Bestattung ist auch für Partner/innen der verstorbenen Bewohnerinnen und Bewohnern vom Pflegeheim Sennhof möglich. Siehe separates Reglement Sennhof-Friedhof.

4. Rechte und Pflichten

4.1 Pflege

Im Rahmen der individuellen Pflorgetaxen hat der Bewohner Anspruch auf diejenige Pflege und Betreuung, die seinem Gesundheitszustand entspricht und ihm ein Leben in Würde ermöglicht.

4.2 Privatsphäre

Das Pflegeheim achtet darauf, die Privatsphäre des Bewohners, soweit es seine angemessene pflegerische, medizinische und soziale Betreuung zulässt, zu respektieren und zu wahren.



Zur Sicherstellung einer angemessenen pflegerischen, medizinischen und sozialen Betreuung sind die Mitarbeitenden der Institution befugt, das Zimmer bzw. den Zimmeranteil des Bewohners jederzeit, auch bei Abwesenheit des Bewohners, zu betreten.

4.3 Erwachsenenenschutzrecht

Die Institution verpflichtet sich, die Bewegungsfreiheit des urteilsunfähigen Bewohners nur einzuschränken, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen und diese Massnahmen dazu dienen, eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität des Bewohners oder Dritter abzuwenden oder eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens der Institution zu beseitigen.

Vor der Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird dem Bewohner erklärt, was geschieht, warum die Massnahme angeordnet wurde, wie lange diese voraussichtlich dauert und wer sich während dieser Zeit um ihn kümmert. Vorbehalten bleiben Notfallsituationen.

Die Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird so bald wie möglich wieder aufgehoben und auf jeden Fall regelmässig auf ihre Berechtigung hin überprüft.

Über jede Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird Protokoll geführt. Dieses enthält insbesondere den Namen der anordnenden Person, den Zweck, die Art und die Dauer der Massnahme.

Die zur Vertretung bei medizinischen Massnahmen berechtigte Person wird über die Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit informiert und kann das Protokoll jederzeit einsehen. Ein Einsichtsrecht steht auch den Personen zu, welche die Institution beaufsichtigen.

Der betroffene Bewohner oder eine ihr nahestehende Person kann gegen eine Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit jederzeit schriftlich bei der Erwachsenenenschutzbehörde ohne Wahrung einer Frist Beschwerde einreichen.

Die Institution schützt die Persönlichkeit des urteilsunfähigen Bewohners und fördert so weit wie möglich Kontakte ausserhalb der Institution. Kümmert sich niemand von ausserhalb der Einrichtung um den betroffenen Bewohner, so benachrichtigt die Institution die Erwachsenenenschutzbehörde.

4.4 Zimmereinrichtung / Wertgegenstände

Der Bewohner hat das Recht, sein Zimmer bzw. seinen Zimmeranteil mit eigenem Mobiliar und eigenen Gegenständen einzurichten, soweit dadurch die Betreuung und Pflege durch die Mitarbeitenden der Institution nicht eingeschränkt werden, und es die Zimmergrösse/Zimmeranteil im Doppelzimmer zulässt.

Es wird empfohlen im Pflegeheim aufbewahrte Wertgegenstände auf ein Minimum zu beschränken.

4.5 Versicherung und Haftung

Generell haftet das Heim weder für Diebstähle von Wertgegenständen noch für privates Inventar des Bewohners.

Die Pflegeheim Sennhof AG verfügt über eine Privathaftpflicht- und Hausratversicherung für sämtliche Heimbewohnenden - die eigene Privathaftpflicht- und Hausratversicherung kann bei Heimeintritt gekündigt werden.

4.6 Datenschutz / Fotos

Mit der Unterschrift gibt der Bewohner bzw. dessen Vertreter das Einverständnis, dass die persönlichen Daten über den Gesundheitszustand im Rahmen der Bedarfsklärung erhoben und elektronisch aufbewahrt werden. Bei Spitalaufenthalt oder Heimübertritt können die medizinisch relevanten Daten ausgetauscht werden. Der Bewohner bzw. dessen Vertreter nimmt zur Kenntnis, dass die Institution sicherstellt, dass persönliche Daten gemäss Datenschutzgesetz verwaltet werden.

Durch die Unterschrift nimmt der Bewohner bzw. dessen Vertreter Kenntnis davon und erteilt gleichzeitig sein Einverständnis dafür, dass die Institution in Einzelfällen und auf ein entsprechendes Begehren des



Versicherers hin verpflichtet ist, dem Versicherer zur Überprüfung der Rechnungsstellung, des Controllings und/oder der Feststellung des Leistungsanspruchs Akteneinsicht zu gewähren. Der Bewohner bzw. dessen Vertreter hat das Recht, diese Akteneinsicht (*mittels mündlicher oder schriftlicher Erklärung*) auf den Vertrauensarzt des Versicherers zu beschränken.

Der Bewohner erklärt sich mit der Verwendung von Fotos einverstanden, welche zum Beispiel an festlichen Anlässen aufgenommen werden, namentlich für Publikationen in Printmedien und online. Wird eine Verwendung nicht gewünscht, muss dies beim Eintritt mitgeteilt werden.

4.7 Information des Bewohners

In der Regel informiert das Pflegeheim den Bewohner vor Eintritt über die zu erwartenden Kosten für Pension, Betreuung und Pflege, auf Basis der aktuell geltenden Taxordnung. Ist eine vorgängige Information nicht möglich (z.B. Notfalleintritt), gelten die vertraglichen Bestimmungen als stillschweigend akzeptiert. Bei Änderungen der Taxordnung wird der Bewohner schriftlich orientiert.

4.8 Suizidbeihilfe (begleiteter Suizid)

Aktivitäten von Sterbehilfeorganisationen wie zum Beispiel Exit sind in den Räumlichkeiten der Institution zulässig. Insbesondere steht es dem Bewohner zu, Gespräche mit Vertretern einer Sterbehilfeorganisation zu führen. Die Durchführung der Suizidbeihilfe (auch begleiteter Suizid genannt) in den Räumlichkeiten der Institution ist jedoch nicht erlaubt.

4.9 Ombudsstelle

Die Ombudsstelle des Kantons Aargau wird von der Patientenstelle AG/SO, einem neutralen, gemeinnützigen und unabhängigen Verein, geführt. Sie vertritt die Interessen der Bewohner in der Öffentlichkeit, in der Gesundheitspolitik und bietet Hilfe im gesamten Bereich des Gesundheitswesens.

Adresse: Ombudsstelle für pflegebedürftige Menschen, Postfach 3534, 5001 Aarau,
Tel. 062 823 11 42 / info@ombudsstelle-ag.ch / www.ombudsstelle-ag.ch

5. Kündigung und Austritt

5.1 Befristeter Pensionsvertrag

Ein befristeter Pensionsvertrag endet in der Regel mit dem vereinbarten Austrittsdatum, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Bei Austritt vor Ablauf der vertraglich vereinbarten Vertragsdauer wird gemäss Taxordnung eine reduzierte Tagestaxe verrechnet. Wenn das Austrittsdatum nicht definiert werden kann (Austritt noch offen), muss das Austrittsdatum spätestens 5 Tage vor dem Austritt der Heimleitung gemeldet werden. Bei vorzeitigem Austritt wird ebenfalls eine reduzierte Tagestaxe verrechnet. Kann das Zimmer/Bett vor Ablauf der Vertragsdauer bzw. vor Ablauf der 5 Tage wieder belegt werden, entfällt die Verrechnung ab diesem Zeitpunkt.

5.2 Unbefristeter Pensionsvertrag

Ein unbefristeter Pensionsvertrag kann durch eine Vertragspartei unter Einhaltung einer 30 tägigen Kündigungsfrist aufgelöst werden. Die Kündigung hat schriftlich an die Heimleitung bzw. an den Bewohner oder dessen Vertreter zu erfolgen. Bei Austritt vor Ablauf der Kündigungsfrist wird gemäss Taxordnung eine reduzierte Tagestaxe verrechnet. Kann das Zimmer/Bett vor Ablauf der Kündigungsfrist wieder belegt werden, entfällt die Verrechnung ab diesem Zeitpunkt.



5.3 Ausserordentliche Kündigung

Eine ausserordentliche Kündigung kann per sofort oder auf eine kürzere als die ordentliche Vertragsdauer ausgesprochen werden, wenn wichtige Gründe vorliegen. Als wichtige Gründe gelten Umstände, die die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für die eine oder andere Partei als unzumutbar erscheinen lassen. Ein wichtiger Grund liegt namentlich vor, wenn der Bewohner

- den Verpflichtungen aus dem Pensionsvertrag trotz zweimaliger Ermahnung nicht nachkommt;
- den Betrieb und das Zusammenleben in der Institution in schwerer Weise stört;
- aus dringenden gesundheitlichen Gründen auf eine andere Unterkunft angewiesen ist.

5.4 Todesfall

Beim Tod des Bewohners endet das Vertragsverhältnis 5 Tage nach dem Todestag. Diese Tage werden mit gleicher Reduktion wie Abwesenheit verrechnet. Die Angehörigen sind verpflichtet, in dieser Zeit die Zimmerräumung vorzunehmen. Muss das Zimmer durch das Pflegeheim geräumt werden, werden die Kosten nach Aufwand verrechnet.

Die Anordnungen für die Bestattung sind in der Regel von den Angehörigen zu treffen.

6. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

In diesem Pensionsvertrag ist der besseren Lesbarkeit wegen bewusst nur die männliche Schreibweise gewählt worden.

Dieser Vertrag untersteht ausschliesslich Schweizerischem Recht. Im Falle von Streitigkeiten über oder aus diesem Vertrag gilt als Gerichtsstand der Sitz des Pflegeheims.

Sollten sich Bestimmungen dieses Vertrages als rechtlich unzulässig oder sachlich nicht vollziehbar erweisen, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht.

Vorderwald, 09.12.2019

Unterschrift:

Urs Schenker

Heimleitung Pflegeheim Sennhof AG, 4803 Vorderwald

Unterschrift:

Der/die Bewohner/in:

Unterschrift:

Der/die Vertreter/in